Übersicht:

		Seite
§ 1	Marktbereich	2
§ 2	Markttage und Marktzeit	2
§ 3	Marktwaren	2 – 3
§ 4	Warengüter	3
§ 5	Preistafeln und Preisermittlungen	3
§ 6	(*hier wurde keine Überschrift gewählt)*	3
§ 7	Verkaufszwang	4
§ 8	Standort und Kennzeichnung der Plätze	4
§ 9	Reinhaltung des Marktplatzes	4
§ 10	Marktstandgeld	4
§ 11	Haftpflicht, Versicherungen gegen Gestände	4
§ 12	Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe	5
§ 13	Inkrafttreten	5

Wochenmarktordung der Stadt Karben

Aufgrund des § 69 der Gewerbeordnung (GeWO) und der §§ 5, 19 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 25.02.1952 (GVBl. I S. 11) in der Fassung vom 01.07.1960 (GVBl. I S. 103) hat die Stadtverordnetenversammlung
der Stadt Karben in der Sitzung vom 09.02.1973 folgende Wochenmarktordnung beschlossen:

§ 1
Marktbereich

(1) Die Stadt Karben betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.
(2) Der Wochenmarkt wird auf dem Parkplatz an der Einmündung des Selzerbachweges in den Karbener Weg abgehalten. Der Wochenmarkt umfasst einen Obst- und Gemüsemarkt.
(3) Im Umkreis von 200 m um den Marktplatz herum, ist der Handel mit Marktwaren auf öffentlichen Straßen und Plätzen nicht gestattet. Dieser Bezirk gilt zur Sicherung des Marktbetriebes als Marktplatz.

§ 2
Markttage und Marktzeit

(1) Der Wochenmarkt findet an den Samstagen statt. Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Markt am Tage zuvor statt.
(2) In der Zeit vom 01. April bis einschließlich 30. September sind die Marktzeiten von 7.00 bis 12.30 Uhr und in der Zeit vom 01. Oktober bis einschließlich 31. März vom 8.00 bis 12.30 Uhr.

Eine weitere Feilbietung der Marktware über die festgesetzten Marktzeiten hinaus ist nicht zulässig. Vor Beginn des Marktes dürfen auf dem Markte, öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt, Marktwaren nicht aufgestellt, angeboten und verkauft werden. Wird der Marktplatz für einen anderen Zweck benötigt, dann werden für diese Tage besondere Plätze angewiesen. Ein marktmäßiges Feilbieten der in § 3 aufgestellten Waren zu anderen Zeiten oder auf anderen Plätzen ist untersagt.

§ 3
Marktwaren

(1) Gegenstände des Wochenmarktes sind nach § 66 der Gewerbeordnung:

a) Rohe Naturerzeugnisse unter Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung stehen oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landleute der Gegend gehören oder durch Taglöhnerarbeit bewirkt werden, mit Ausnahme der geistigen Getränke;
c) frische Lebensmittel aller Art;
d) außerdem wird mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfnis Töpfer- , Steingut- , Korb-, Bürsten- und Küblerwaren sowie Waren, die von Wandergewerbetreibenden angeboten werden, zu dem Verkauf auf dem Wochenmarkt zugelassen.

Andere Waren dürfen auf dem Wochenmarkt nicht ausgelegt und feilgeboten werden.

§ 4
Warengüte

Gesundheitsschädigende, verdorbene, verfälschte, nachgemachte oder irreführend gekennzeichnete Lebensmittel, desgleichen unreifes Obst und nicht frische Eier, die nicht genügend gekennzeichnet sind, dürfen nach den Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes vom 05.07.1927 in der Fassung des Änderungs- und Ergänzungsgesetzes vom 21.12.1958 (BGBl. I S. 59) nicht feilgeboten werden. Bei Zuwiderhandlungen werden solche Lebensmittel unbeschadet der bestehenden Strafvorschriften auf Kosten des Verkäufers vom Markt entfernt.

§ 5
Preistafeln und Preisermittlungen

Alle sichtbar aufgestellten Waren müssen aufgrund der Preisauszeichnungsverordnung mit deutlich lesbaren Preisschildern versehen werden. Daneben kann die Preisauszeichnung auch durch Preistafeln geschehen. Die Preise für nicht sichtbar ausgestellte, aber zum Verkauf bereitgehaltenen Waren müssen auf Preistafeln vermerkt sein. Die Preisauszeichnung hat in jedem Fall unter Angabe der amtsüblichen Gütebezeichnung und der handelsüblichen Verkaufseinheit zu erfolgen.

§ 6

(1) Der Verkauf darf nur von den hierfür zugewiesenen Plätzen und Ständen aus betrieben werden.
(2) Waren dürfen durch lautes Ausrufen oder Anpreisen oder im Umhergehen nicht angeboten werden. Wer Warenproben, Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder sonstige Gegenstände auf dem Markt verteilen will, bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Marktverwaltung (Ordnungsabteilung der Stadtverwaltung).
(3) Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften über die Bekämpfung von übertragbaren Krankheiten darf im Marktverkehr niemand tätig sein, der mit nässenden oder eitrigen Wunden, Ausschlägen oder Geschwüren behaftet ist.
(4) Waren, die verunreinigt werden können, dürfen nur in geeignetem, unbeschmutztem, unbeschriebenem oder höchstens einseitig bedrucktem Papier verwogen oder verpackt werden. Das Verpackungsmaterial darf nicht auf dem Boden gelagert werden.
(5) Sämtliche Lebensmittel sind auf den Marktständen so zu lagern, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Behältern verpackt sind, müssen sie auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen feilgeboten werden. Molkeeiprodukte und sonstige empfindliche Lebensmittel sind so zu lagern, dass die ausgelegten Waren von den Käufern weder berührt noch angehustet werden können.

§ 7
Verkaufszwang

Die zum Markt gebrachten Waren dürfen nicht zum Schein aufgestellt werden, sondern müssen jederzeit gegen Zahlung des Kaufpreises abgegeben werden.

§ 8
Standort und Kennzeichnung der Plätze

(1) Den Verkäufern wird ihr Standplatz durch die Marktaufsicht zugewiesen. Sie dürfen diesen nicht eigenmächtig ändern.
(2) Jeder Verkäufer hat ein deutlich sichtbares Schild mit seinem Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie seine Anschrift (Wohnort, Straße) an seinem Verkaufsstand anzubringen. Gemeinschaftsstände sind möglich; in diesen Fällen genügt eine Sammelbezeichnung.

§ 9
Reinhaltung des Marktplatzes

Die Verkäufer sind für die Reinhaltung ihrer Plätze und Stände selbst verantwortlich. Abfälle und Kehrricht sind in dafür geeigneten Behältern so zu verwahren, dass eine Verschmutzung des Marktgeländes und des angrenzenden Straßengebietes vermieden wird. Nach Marktschluss sind die Abfälle und der Kehrricht von den Verkäufern zu entfernen. Die Marktaufsicht wird von einem Beauftragten der Stadt ausgeführt. Die Marktbenutzer sind verpflichtet, die Weisungen des Marktpersonals zu befolgen.

§ 10
Marktstandgeld

Ein Marktstandgeld ist pro qm Verkaufsplatz 0,50 DM für hiesige Verkäufer und 0,75 DM für auswärtige Verkäufer zu entrichten. In besonderen Fällen kann die Stadtverwaltung –Ordnungsamt- das Marktstandgeld in angemessener Weise ermäßigen oder erhöhen.

§ 11
Haftpflicht, Versicherungen gegen Schäden

(1) Das Betreten des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Beauftragten. Jede weitere Haftung für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen.
(2) Für alle Beschädigungen der Marktgegenstände und der Plätze haftet der Täter. Gehört dieser zum Personal eines Platz- oder Standinhabers, so haften Täter und Inhaber als Gesamtschuldner.
(3) Die Stadt wird sich bemühen, den Verkäufern Marktblöcke nebst dazugehörigen Platten gegen eine Hinterlegungsgebühr zur Verfügung zu stellen.

§ 12
Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Gebote oder Verbote dieser Satzung können mit Geldbuße geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) sowie das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 503) finden Anwendung.
Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat.

(2) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verwaltungsverfügung kann durch Ersatzvornahme (Ausführung der zu erzwingenden Handlung des Pflichtigen), durch Einwirkung von Duldungen und Unterlassungen oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe der §§ 74-76 des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes durchgeführt werden.

(3) Die Rechtsbehelf gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Abs. 1 und 2 bleiben hiervon unberührt.

§ 13
Inkrafttreten

Die Wochenmarktordnung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeit tritt die Satzung der Stadt Karben vom 24.09.1971 außer Kraft.

Karben, den 09.02.1973

Der Magistrat der Stadt Karben
Schäfer
Bürgermeister

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan, den „Karbener Nachrichten“ Nr. 19 vom 11.05.1973 gemäß § 9 der Hauptsatzung.